

Innerkirchlicher Finanzausgleich

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

zur Verteilung der Mittel aus der Ergänzungszuweisung
an die Kirchengemeinden im Prodekanatsbezirk M-Nord

	Inhalt	Seite
1	Vorwort	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Förderungsfähige Zwecke	3
4	Strategische Personalplanung	6
5	Verfahren	7
6	Haushaltsbewirtschaftung / Controlling	8
7	Bewertung der Anträge	8
8	Bewertung von Rücklagen	9
9	Zeitplan	9

ACHTUNG: Antragschluss ist der 30. November eines Jahres

erarbeitet von der durch die Prodekanatssynode eingesetzten Arbeitsgruppe mit
Pfarrer Dr. Reinhard Biller, Pfarrer Bernhard Götz, Dekan Uli Seegenschmiedt, Werner Theiß
beschlossen in der 1. Fassung durch die Prodekanatssynode am 5. Oktober 2006,
in der geänderten 2. Fassung beschlossen durch die Prodekanatssynode München-Nord am 9. März 2010.

2. Fassung 2010

1 Vorwort

1.1 Zweck des innerkirchlichen Finanzausgleichs:

Der innerkirchliche Finanzausgleich soll seit 2007 die Zuweisungen der Landeskirche an die Kirchengemeinden aus Kirchensteuerermitteln bezogen auf die Gemeindegröße, auf die absehbaren Veränderungen bei den Kirchensteuer-Einnahmen und der Entwicklung der Gemeindeglieder-Zahlen sowie bezogen auf besondere Belastungen und Notlagen von Kirchengemeinden verteilen. Dabei wird das Prinzip eines durch die Landeskirche genehmigten Stellenplans (außer für Pfarrer/innen, hauptamtlich theologisch-pädagogisch Mitarbeitende und hauptamtliche Kirchenmusiker/innen) aufgegeben zugunsten der Personalverantwortung auf Kirchengemeinde- und (Pro-)Dekanatsebene.

1.2 Situationsbeschreibung im Prodekanatsbezirk München-Nord zu Beginn der Einführung 2007:

Im Vergleich mit anderen (Pro-)Dekanaten erhielt der Prodekanatsbezirk München-Nord erheblich weniger Mittel als bisher: 11 von 14 Gemeinden bekamen auf Dauer zusammen ca. 270.000 € weniger, 3 von 14 Gemeinden erhielten ca. 30.000 € mehr. Im Durchschnitt haben die Kirchengemeinden im Münchner Norden am Endpunkt 2011 ca. 30 % weniger Finanzmittel zur Verfügung. Innerhalb der Gemeinden gibt es zudem ein starkes Gefälle, sowohl was die Höhe der Zuweisung als auch was das Spendenaufkommen und die Rücklagenseite angeht. Die zukünftige Entwicklung wird weitere, z.T. drastische Einsparungen nötig machen. Die Variablen müssen immer im Blick bleiben: Kirchensteuerentwicklung, Entwicklung der Gemeindegliederzahl, weitere Konsolidierungsnotwendigkeiten der Landeskirche.

1.3 Aus der Situation abgeleitete Grundsätze:

Jede Kirchengemeinde hat Anspruch auf (finanzielle) Unterstützung zur Bewältigung dieser großen Umstellung. Gleichzeitig haben alle Kirchenvorstände die Aufgabe, Konzepte zu entwickeln, wie (auch) in den nächsten Jahre die Haushalte ausgeglichen gestaltet werden können. Das wird in aller Regel durch einen Abbau bei den Personalkosten sowie den Aufbau einer Immobilien-Instandsetzungs-Rücklage erreicht werden müssen. Wir sollten als evangelische Kirche alle Anstrengungen darauf richten, in diesem schwierigen Prozesses unserer Verantwortung als Arbeitgeber und als Haushalter im besten Sinn gerecht zu werden. Untereinander benötigt die Entwicklung ein hohes Maß an Solidarität unter den Kirchengemeinden. Bislang gab es keine Not, Solidarität einzuüben bzw. einzufordern. Mit Blick auf die Mittel der Ergänzungszuweisung werden jedoch Gemeinden mit einer besseren Ausgangsposition weniger erwarten können als Gemeinden, die derzeit noch schlechte und kurzfristig nicht änderbare Rahmenbedingungen vorweisen. Dies soll ohne Groll mitgetragen werden. Bei den Anträgen auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung muss Grundsatz sein, dass nur echter Bedarf angemeldet wird und es nicht darum geht, möglichst viel für die eigene Gemeinde zu erhalten. Um dies nachvollziehbar zu machen, braucht es ein Mindestmaß an Offenlegung der Finanz- und Personalsituation sowie der Konzepte, wie die Gemeinde die Problemlagen mittelfristig lösen will.

2 Rechtliche Grundlagen

(vgl. Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich)

- 2.1 **Innerkirchlicher Finanzausgleich:** Die vierzehn Kirchengemeinden des Prodekanatsbezirks München-Nord erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben als ordentliche Deckungsmittel Grund- und Ergänzungszuweisungen. Die Zuweisung über den innerkirchlichen Finanzausgleich ist nur ein Teil der ordentlichen Deckungsmittel. Zu den ordentlichen Deckungsmitteln gehören ebenfalls das Kirchgeld (Mehrertrag), Spenden, Einnahmen (z.B. aus Vermietungen), Leistungen Dritter, Rücklagen etc.
- 2.2 **Grundzuweisung:** Die Grundzuweisung ergibt sich durch Multiplikation der Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde mit dem Punktwert und dem Faktor 0,85. Dieser Faktor wurde von der Dekanatssynode München bei ihrer Tagung am 25. April 2006 einheitlich für alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks (zunächst) für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 festgesetzt und am 26.2.2008 bestätigt. Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu.
- 2.3 **Ergänzungszuweisung:** Die Summe der Zuweisungen an die 14 Kirchengemeinden unseres Prodekanatsbezirks, verringert um die Summe der ausbezahlten Grundzuweisungen, ergibt das Budget für Ergänzungszuweisungen. Dieses dient ausschließlich für kirchengemeindliche Belange und wird von den Gremien des Prodekanatsbezirks München-Nord entsprechend dieser Geschäftsordnung an die Gemeinden vergeben. Antragsberechtigt sind nur die Kirchengemeinden des Prodekanatsbezirks.
- 2.4 **Zweck der Ergänzungszuweisung:** Die Ergänzungszuweisung dient dem Ausgleich von Besonderheiten, besonderen Belastungen und Notlagen der Kirchengemeinden. Im Rahmen der Möglichkeiten werden durch die Ergänzungszuweisung Schwerpunkte und herausragende Projekte der Kirchengemeinden sowie Maßnahmen zur Förderung der Kooperation unterstützt. Ein Teil der Ergänzungszuweisung sollte zum Aufbau von Rücklagen für kirchengemeindliche Belange eingesetzt werden (siehe FinAusgIV §4, 3).
- 2.5 **Zuständigkeit:** Die Dekanatssynode München hat bei ihrer Tagung am 25. April 2006 die Verteilung der Mittel aus der Ergänzungszuweisung durch die Gremien der Prodekanatsbezirke beschlossen. Nach Zustimmung zur vorliegenden Geschäftsordnung durch die Prodekanatssynode München-Nord ist der Prodekanatsausschuss München-Nord nach Vorarbeit durch einen (durch die Prodekanatssynode bestellten) Verteilungs-Ausschuss für die Mittelvergabe zuständig und verantwortlich. Er berichtet vom Ergebnis jährlich der Prodekanatssynode.

3 Förderungsfähige Zwecke

Die Beispiele sowie Prozentangaben sollen helfen, die Förderfähigkeit einzuschätzen und dienen dem Verteilungsausschuss als Richtlinie. Der Verteilungsausschuss kann bei besonderen Gegebenheiten eine davon abweichende Förderung vorschlagen, der Prodekanatsausschuss kann sich bei seinen Beschlüssen zur Verteilung der Ergänzungszuweisung dem anschließen. Bei allen Maßnahmen wird (nach Abzug aller Drittmittel) ein mind. 50-prozentiger Eigenanteil der Kirchengemeinde erwartet.

3.1 Ausgleich von Besonderheiten, besonderen Belastungen und Notlagen der Kirchengemeinden

3.1.1 Personalbereich

Anträge für diesen Bereich benötigen die Vorlage des aktuellen Stellenplans sowie einer strategischen Personalplanung (siehe 4).

- Maßnahmen, die zu einem nachhaltigen Stellenplan führen
(z.B. Abfindungen von Mitarbeitenden bei Reduzierung der Stundenzahl)
- Maßnahmen, die gemeindeübergreifend zu Synergieeffekten im Personalbereich führen – u.a.

3.1.2 Immobilienbereich

Anträge für diesen Bereich setzen das Vorliegen einer Rechnung (für das laufende bzw. zurückliegende Kalenderjahr) oder eines Kostenvoranschlags oder einer externen Kostenschätzung (bei Umsetzung im kommenden Kalenderjahr) voraus. Alle Maßnahmen werden nur dann mehrmals gefördert, wenn sich nachträglich eine erhebliche Kostensteigerung bzw. Nachforderung an die Kirchengemeinde ergibt. Die folgenden Prozentangaben beziehen sich auf die volle Summe, die die Kirchengemeinde alleine zu tragen hätte (also ohne Drittmittel).

- Alle Immobilien-Instandsetzungsmaßnahmen werden mit folgender Gewichtung – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gelder und unter Voraussetzung des o.a. Eigenanteils – nach folgenden Kriterien bezuschusst:
50% in besonders extremen Ausnahmefällen, 25% z.B. bei Gefahr für Leib und Leben,
20% in dringenden Angelegenheiten, 12,5% im Normalfall.
- Maßnahmen zur nachweislich dauerhaften Senkung der Betriebskosten (energetische Sanierungen) werden mit bis zu 50% gefördert, ebenso die Kosten einer Energieberatung pro Kirchengemeinde.
- Unabwendbare außergewöhnlich erhöhte Betriebskosten (z.B. bei mehreren Kirchen/Gemeindehäusern, deren Notwendigkeit von der Prodekanatssynode nicht in Frage gestellt wurde)
- Betriebskosten eines notwendigen Gemeindebusses in der Flächengemeinde mit 25%
- Instandsetzung von Pfarrdienstwohnungen werden nur dann gefördert, wenn von Seiten der Kirchengemeinde mehr als die geforderte Pfarrhausrücklage erwartet wird
- Anmietung von Pfarrdienstwohnungen oder Gemeinderäumen werden nicht gefördert
- Mobiliar und Inneneinrichtung werden nicht bezuschusst

3.2 Herausragende Projekte der Gemeindegemeinschaft

In unseren Kirchengemeinden existieren gefährdete, dennoch als unverzichtbar eingestufte Arbeitsbereiche und viele gute Ideen. In aller Regel müssen diese mit den gemeindlichen Finanzmitteln realisiert, also im Rahmen der Grundzuweisung und anderer ordentlichen Deckungsmittel finanziert werden. Im Einzelfall gibt es aber herausragende Projekte, die ohne zusätzliche Finanzmittel nicht umgesetzt werden könnten. Für solche Projekte ist ein Antrag auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung möglich. Zu erhoffen ist ein positiver Wettbewerbs-Effekt, aber auch ein Entscheidungszwang für den Prodekanatsausschuss. Nicht alle Arbeitsfelder werden dadurch gehalten, nicht alle schönen Ideen umgesetzt werden können. Aber der finanzielle Anschlag einzelner, für die Kirche besonders wirkungsvoller Projekte motiviert.

Kriterium wird sein, ob ein vorgeschlagener Arbeitsbereich bzw. eine Veranstaltung das kirchliche Leben im Prodekanat profilieren hilft, ausstrahlende Wirkung hat und/oder andere Gemeinden entlastet. Bezuschusst werden grundsätzlich keine Personalkosten, aber z.B. Veranstaltungskosten oder Öffentlichkeitsarbeit. Schwerpunkte und Projekte werden nur durch Anschlagfinanzierung gefördert (immer befristet!).

Folgende Stichworte geben lediglich Richtungen an, die uns auf Grund der heutigen Situation in unserer Kirche und im Prodekanatsbezirk inhaltlich wichtig erscheinen:

- Glauben stärken: Die Konzentration auf unsere geistlichen Quellen fördern
- Missionarisch ausstrahlen: Größere Veranstaltungen, die Christsein nach außen sichtbar machen
- Gottesdienst beleben: Besondere für Kirchenentfremdete attraktive Formen entwickeln
- Zukunft sichern: Spirituelle Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
- Hoffnung wecken: Diakonische Projekte zur Entschärfung sozialer Brennpunkte (Armut, Migration)
- Kontakte knüpfen: Neuzugezogene erreichen, Besuchsdienste beleben

3.3 Maßnahmen zur Förderung von Fusion, Kooperation und Arbeitsgemeinschaften

unter Kirchengemeinden oder zwischen Kirchengemeinden und Evangelischen Diensten München (EDM)
Kooperation soll mittelfristig Kosten senken. Von daher erfolgt eine Förderung als Anschubfinanzierung und „Belohnung“ für die Maßnahme. Die Förderung ist einmalig bzw. erfolgt in Ausnahmefällen mit jährlicher deutlicher Reduzierung.

- Aufbau eines gemeinsamen Pfarrbüros
- gemeinsame Hausmeisterdienste von mehreren Kirchengemeinden
- gemeinsame Pflege von Gemeindegliederdaten
- Zukunftssichernde Maßnahmen
- Förderung regionaler Kooperation und Identität
- Anschub für Umstrukturierungen und Verwaltungsvereinfachung
- Förderung von Synergieeffekten (z.B. gemeinsame Gemeindebriefe)
- Maßnahmen zur Entlastung von hauptamtlichen Tätigkeiten
- gemeindeübergreifende Qualifizierung von Ehrenamtlichen – u.a.

3.4 Nicht durch die Ergänzungszuweisung förderungsfähige Zwecke:

- Zuschüsse für Kindertagesstätten und Diakonievereine
- Veranstaltungen im Bereich Erwachsenenbildung, Kirchenmusik
- Jugend- bzw. Gemeindefreizeiten
(auch gemeinsame Freizeiten sind nicht als Kooperationsprojekte zuschussfähig)
- „normale“ Haushaltsposten, die regelmäßig anfallen, sind nicht förderungsfähig
(Ausnahmen unter 3.1.2)

3.5 Bildung von Rücklagen für kirchengemeindliche Belange auf Prodekanatsebene

Mittel aus der Ergänzungszuweisung können nicht beantragt werden zur Schuldentilgung oder zur Bildung von Rücklagen auf Ebene der Kirchengemeinde. Gleichwohl empfehlen wir den Kirchengemeinden, Rücklagen zu bilden

- als Schwankungsreserve im Personalbereich
- für künftige Belastungen und Besonderheiten, besonders auch im Immobilienbereich.

Auf Prodekanatsebene wird aus verbleibenden Mitteln der Ergänzungszuweisung als Fonds für kirchengemeindliche Notlagen ebenfalls eine Rücklage aufgebaut. Sie dient der Absicherung von Kirchengemeinden gegenüber finanziellen Risiken der nächsten Jahre. Mindestens 5 % und maximal 30 % der jeweils zu erwartenden Ergänzungszuweisung werden für diese Rücklage verwendet.

Bleiben nach Bewilligung der Mittel und der o.a. Zuführung zu Rücklagen noch Finanzmittel aus der Ergänzungszuweisung übrig, werden sie den Kirchengemeinden anteilsgemäß für ihren laufenden Haushalt ausbezahlt. Die Berechnung orientiert sich dabei an den aktuellen Punktzahlen.

4 Strategische Personalplanung

Jeder Antrag auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung für den Personalbereich muss eine strategische Personalplanung enthalten. Die Personalplanung muss so ausgelegt sein, dass spätestens zum 31. Dezember 2010 mit 90 % der Mittel der Landeskirche (85 % Grundzuweisung und 5 % Ergänzungszuweisung) alle Sach- und Personalkosten ohne übermäßigen Einsatz von Gabenmitteln finanziert werden können. Zur Berechnung ist der Personalkosten-Rechner (© Pfarrer Bernhard Götz für das Prodekanat München-Nord) zu verwenden. Die strategische Personalplanung (Stellenplan) muss vom Kirchenvorstand beschlossen sein. Die Mitarbeitervertretung ist zum Stellenplan zu hören und vor der Umsetzung (entsprechend ihrer Mitwirkungsrechte) einzubeziehen.

Das Formblatt „Strategische Personalplanung“ soll folgende Angaben enthalten:

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C
Berufsgruppe	Sekretärin	Mesner	Kirchenmusiker
Wochenstunden laut letztem landeskirchlich genehmigten Stellenplan	20	5	15
Ausgangspunkt			
Name	Anna Freundlich	Gottlieb Fleißig	Harry Orgel
Ist-Wochenstunden 2006	20	10	12
Brutto-Personalkosten aktuell	19.345 €	8.713 €	14.766 €
Ziel			
Soll-Wochenstunden 2012	25	0	8
Brutto-Personalkosten 2012	25.487 €	---	10.237 €
Veränderung Wochenstunden	+ 5	-10	-4
Veränderung Personalkosten	+ 6.142 €	-8.713	-4.529
Kriterien zur Sozialauswahl			
Alter	52	24	35
beschäftigt seit	10/1989	3/2002	5/1999
Familienstand	verheiratet	ledig	geschieden
Kinder	2 Kinder (25/18)	---	1 Kind (7)
Weg			
Veränderung angestrebt durch	Einvernehmen	betriebsbed. Kündigung	Abfindung
Veränderungszeitpunkt	1.1.2008	1.1.2009	1.9.2007
Grund der Veränderung	Fusion von 2 Pfarrämtern	ehrenamtliches Team	Wegfall Kirchenchor
Kommunikation			
Vorgespräche (angestrebt)	1/2007	7/2007	1/2007
KV-Beschluss (angestrebt)	4/2007	9/2007	3/2007
MAV-Beteiligung (angestrebt)	5/2007	10/2007	4/2007

5 Verfahren

5.1 **Antragsformular und Anlagen:** Der Antrag auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung wird auf dem entsprechenden Formblatt gestellt. Das Formblatt enthält u.a.

- die Bestätigung des entsprechenden KV- bzw. beschließenden Finanzausschuss-Beschlusses
- Begründung der Notwendigkeit einer Finanzierung aus Mitteln der Ergänzungszuweisung
- Angaben aus der Gabenstatistik

Dem Antrag ist als Anlage gemäß dieser Richtlinien beizufügen:

- aktuelle Vermögens- und Schuldenübersicht
- aktueller IST- Stellenplan sowie strategische Personalplanung (Soll-Stellenplan) (bei Anträgen zu 3.1.1.)
- Kostenvoranschlag oder externe Kostenschätzung bzw. Rechnung (bei Anträgen zu 3.1.2.)

Im Antrag müssen Drittmittel sowie die aufgewandten oder aufzuwendenden tatsächlichen Eigenmittel ersichtlich sein, erwartet werden in aller Regel mindestens 50% der Antragssumme.

5.2 **Stichtag:** Die Antragsunterlagen sind bis zum vereinbarten Stichtag über das Prodekanat an den Prodekanatsausschuss zu richten. Nach dem Stichtag eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

5.3 **Verteilungsausschuss:** Die Prodekanatssynode bildet einen Verteilungsausschuss, der die entsprechenden Entscheidungen und Beschlüsse des Prodekanatsausschusses vorbereitet. Vorsitzender des Verteilungsausschusses ist der Dekan. Die Prodekanatssynode wählt aus ihrer Mitte ein ordiniertes und drei nichtordinierte Mitglieder in den Verteilungsausschuss. Der Verteilungsausschuss kann bei seiner Arbeit Sachverständige hinzuziehen. Prodekanatsausschuss und Verteilungsausschuss erhalten Unterstützung und Zuarbeit des Kirchengemeindeamts. Der Verteilungsausschuss kann bei seinem Entwurf von den in dieser Geschäftsordnung vorgeschlagenen Prozentangaben abweichen, insbesondere dann, wenn weniger Geld zur Verfügung steht, als die Anträge erfordern würden.

5.4 **Prodekanatsausschuss:** Der Prodekanatsausschuss beschließt über die Höhe der zu gewährenden Ergänzungszuweisungen an die Gemeinden aufgrund der von den Kirchengemeinden eingereichten Anträge im Rahmen der Aufstellung ihres Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der Entscheidung ist die gesamte Finanzsituation aller Kirchengemeinden im Prodekanatsbezirk zu berücksichtigen (siehe FinAusglV §4, 4).

5.5 **Prodekanatssynode:** Die Prodekanatssynode wird jährlich durch den Dekan über die Verteilung der Mittel aus der Ergänzungszuweisung informiert. Dies kann über die entsprechenden Protokolle des Prodekanatsausschusses erfolgen. Abgelehnte Anträge sind zu begründen.

5.6 **Planungssicherheit:** Der Verteilungsausschuss und der Prodekanatsausschuss erarbeiten ihre Entscheidung zeitnah zum Stichtag der Antragsabgabe, damit Planungssicherheit bei der Aufstellung der Haushaltspläne in den Kirchengemeinden frühzeitig gegeben ist. Die Auszahlung der Ergänzungszuweisungen an die Gemeinden erfolgt in der Regel durch das Kirchengemeindeamt in monatlich anteiligen Raten.

6 Haushaltsbewirtschaftung, Verwendungsnachweis, Controlling

- 6.1 **Bewirtschaftung der Ergänzungszuweisung im Prodekanats-Haushalt:** Das Gesamtbudget der Ergänzungszuweisungen ist in einem Haushalt mit eigener Rechtsträgernummer zu bewirtschaften. In der Jahresrechnung sind die einzelnen Verwendungszwecke entsprechend den Kriterien aufzuführen. Bei einer Bildung von Rücklagen aus dem Ergänzungszuweisungsbudget sind diese buchungsmäßig getrennt von den übrigen Rücklagen nachzuweisen. Eine Bewirtschaftung dieser Rücklagen erfolgt über den genannten eigenständigen Haushalt (Rechtsträger).
- 6.2 **Verwendungsnachweis:** Bei allen bezuschussten Maßnahmen wird vorausgesetzt, dass die Ausgaben tatsächlich in voller Höhe erfolgt sind. Alle Abweichungen sind anzugeben und zu begründen. Für gewährte Zuschüsse können im Einzelfall Verwendungsnachweise gefordert werden. Zuschüsse zu Projekten und Maßnahmen, die nicht erfolgt sind, müssen von der Kirchengemeinde zurückgezahlt werden bzw. werden im Folgejahr von der Zuschuss-Summe abgezogen.
- 6.3 **Bewirtschaftung der Mittel aus der Ergänzungszuweisung im Haushalt der Kirchengemeinden:** Die an die Zuweisungsempfänger ausbezahlten Mittel sind in der jeweiligen Jahresrechnung unter der Haushaltsstelle auszuweisen, unter der die Ausgaben erfolgen.
- 6.4 **Controlling:** Die Jahresrechnung wird von der Finanzabteilung des Kirchengemeindeamts auf etwaige Unstimmigkeiten geprüft. Das Prodekanat wird bei Unstimmigkeiten – unter Vorlage der entsprechenden Jahresrechnung – informiert und holt eine Stellungnahme der Kirchengemeinde ein. Zuschüsse zu Projekten und Maßnahmen, die nicht erfolgt sind, müssen von der Kirchengemeinde zurückgezahlt werden.

7 Bewertung der Anträge

- 7.1 **Prozentaufteilung:** Die Prodekanatssynode gibt dem Verteilungsausschuss jährlich eine Prozentaufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der unter 3. genannten Verwendungszwecke vor:
- 3.1. Ausgleich von Besonderheiten, besonderen Belastungen und Notlagen der Kirchengemeinden
 - 3.2. Herausragende Projekte der Gemeindearbeit
 - 3.3. Maßnahmen zur Förderung von Fusion, Kooperation und Verbänden
 - 3.4. Bildung von Rücklagen für kirchengemeindliche Belange auf Prodekanatsebene
- 7.2 **Entwicklung in den Jahren 2007-2010:**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
3.1.1 Personalbereich	65 %	20 %	10 %	10 %		
3.1.2 Immobilienbereich	20 %	55 %	65 %	65 %		
3.2 Projekte Gemeindearbeit	5 %	10 %	10 %	10 %		
3.3 Fusion, Kooperation	0 %	5 %	5 %	5 %		
3.4 Rücklagen	10 %	10 %	10 %	10 %		

8 Bewertung von Rücklagen

- 8.1 **Vermögens- und Schulden-Übersicht:** Jedem Antrag auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung muss eine Vermögens- (und Schulden-) Aufstellung beigelegt sein.
- 8.2 **Rücklagen für geplante Investitionen:** Dem Antrag ist eine Aufstellung beizufügen, die Aufschluss über Umfang und Zeitpunkt von zukünftig notwendigen, bereits geplanten Investitionen gibt, z.B. Generalüberholung Orgel 2008 (15.000 €). Zweckgebundene Rücklagen werden entsprechend dieses Investitionsplans bewertet: und zwar für eine Investition im 1. Folgejahr mit 90%, im 2. Folgejahr mit 70%, im 3. Folgejahr mit 40% und im 4. Folgejahr mit 10% der Investitionssumme. Darüber hinausgehende Rücklagen werden rechnerisch den freien Rücklagen zugerechnet, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen o.ä. entstammen.
- 8.3 **Instandsetzungs-Rücklagen:** Für jede Immobilie (Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus) gelten 10.000 € als berechnete Baurückstellung, auch wenn keine konkreten Investitionen geplant sind. Für eine Orgel gelten 5% des Anschaffungspreises als berechnete Instandhaltungs-Rückstellung, auch wenn keine Sanierung geplant ist.
- 8.4 **Personal-Rücklagen:** Rücklagen, die als Schwankungsreserve zur Zahlung von Gehältern angelegt werden, werden bis zu einer Höhe von 3 Monatsgehältern aller in der Kirchengemeinde Beschäftigten (nicht Kindertagesstätte) akzeptiert.
- 8.5 **Stiftungen:** Stiftungsvermögen wird nicht berücksichtigt, wohl aber die Erträge, soweit sie dem Stiftungszweck entsprechend der Unterstützung der Kirchengemeinde dienen.

9 Zeitplan für die Beschlüsse der Haushalte durch die Kirchenvorstände:

Oktober / November	Aufstellung vorläufiger Haushaltspläne Abfassung der Anträge auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung
➔ 30. November	Antragsschluss für Mittel aus der Ergänzungszuweisung
Dezember	Sitzung(en) Verteilungsausschuss: Beschlussvorlage zur Verteilung Ergänzungszuweisung anschließend vorbehaltliche Information der Pfarrämter
Januar anschließend	Prodekanatsausschuss: Beschluss Verteilung Ergänzungszuweisung Information der Kirchengemeinden über die Verteilung
anschließend bis 28. Februar im März	endgültige Haushaltsaufstellung in den Kirchengemeinden Beschluss der Haushalte in den Kirchengemeinden

Diese Geschäftsordnung wurde am 9. März 2010 von der Prodekanatssynode München-Nord beschlossen. Sie tritt zum 10. März 2010 in Kraft. Ihre Gültigkeit bezieht sich erstmalig auf das Rechnungsjahr 2010.

Uli Seegenschmiedt

Uli Seegenschmiedt,
Dekan im Prodekanatsbezirk München-Nord

